

Textteil

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschrieb wird gemäß § 9 Abs. 1 BBauG festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Bauliche Nutzung

- 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§1-15 BauNVO) s. Planeinschrieb
- 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO) s. Planeinschrieb
- 1.13 Ausnahmen im Sinne von Abs. 3 des § 4 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.14 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO) s. Planeinschrieb

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) s. Planeinschrieb

- 1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG.) s. Plan
- 1.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Z I + I UG bergseitig max. 3,50 m
talseitig max. 5,50 m

gemessen von der fertigen Geländeoberfläche bis Oberkante Dachrinne.

- 2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) sind bis höchstens +/- 1,00 m zugelassen.

2.4 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Auffallende Farben sind zu vermeiden.

Dacheindeckung mit engobierten Ziegeln.

- 2.5 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO) nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbehörde.